

Inhalt:

1. In eigener Sache
 2. Neuer Basiszinssatz
 3. AZUBI - Tipp
 4. Terminsgebühr bei Verhandlung nichtrechtshängiger Ansprüche
 5. Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts
 6. Lachen ist gesund
 7. Newsletter Archiv
 8. Impressum/Haftung
-

1. In eigener Sache

Neue Seminartermine für das 2. Halbjahr 2004

Wir haben unsere Planung für das 2. Halbjahr 2004 fertiggestellt. In den nächsten Tagen wird Sie die Info – Post erreichen. Kanzleien, die bereits Teilnehmer zu einem unserer Seminare angemeldet hatten, werden per Fax vorab über die neuen Termine informiert.

Weitere Termine finden Sie ebenfalls auf unserer neu gestalteten Homepage unter

www.ks-kanzleischulung.de
www.zorn-seminare.de

Besonders möchte ich darauf hinweisen, dass wir einige weitere hochqualifizierte Referenten gewinnen konnten und daher auch künftig spezielle Anwaltsseminare anbieten können.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich den ein oder anderen bekannten Teilnehmer oder die Chefs in einem unserer Seminare begrüßen dürfte.

2. Neuer Basiszinssatz ab 01.07.2004

Nachdem bereits zum 01.01.2004 der neue Basiszinssatz nach § 247 BGB zur Berechnung der Verzugszinsen auf 1,14 Prozent gesenkt wurde, ist nunmehr zum Stichtag 01.07.2004 eine weitere Absenkung auf **1,13 Prozent** zu verzeichnen.

Es ergeben sich damit für die Berechnung von Verzugszinsen folgende Werte:

- 6,13 % für Verbraucher gem. § 288 I BGB
- 9,13 % für Unternehmer gem. § 288 II BGB

3. AZUBI - Tipp

Richtige Abrechnung der Kopiekosten nach Nr. 7000 VV

Beispiel:

Der Rechtsanwalt vertritt 5 Auftraggeber in einem gerichtlichen Verfahren.

Die Klageschrift umfasst 15 Seiten sowie 10 Anlagen.

Er reicht bei Gericht für 2 Beklagte jeweils eine beglaubigte Kopie und eine einfache Abschrift ein.

Alle fünf Auftraggeber erhalten jeweils eine Kopie der Klage ohne Anlagen.

Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens werden vom RA noch weitere 6 Schriftsätze mit jeweils 8 Seiten gefertigt, als beglaubigte + einfache Abschrift ans Gericht zur Unterrichtung der 2 Beklagten und an die 5 Auftraggeber weiter geleitet werden.

An die Rechtsschutzversicherung schickt der RA eine Abschrift der Klage nebst Anlagen.

Welche Kopiekosten kann der RA berechnen?

Lösung:

Es sind folgende Kopien entstanden:

An Mandanten	5 x Klage je 15 Seiten	75 Kopien
	5 x 6 Schriftsätze je 8 Seiten	<u>240 Kopien</u>
		315 Kopien
An das Gericht f. Gegner	2 x begl. Abschr. Klage je 15 S.	30 Kopien
	2 x Anlagen dazu je 10 S.	..20 Kopien
	2 x einfache Abschr. je 15 S.	..30 Kopien
	2 x Anlagen dazu je 10 S.	..20 Kopien
	2 x begl. Abschr. 6 Schrifts.je 8 S.	..96 Kopien
	2 x einfache. Abschr. 6 Schrifts.je 8 S.	<u>..96 Kopien</u>
		292 Kopien
An Rechtsschutzvers.	1 x Klage + Anlagen	25 Kopien

Rechnung:

gem. Nr. 7000 c) VV	215 Kopien	(315 St. abzügl. 100 Freikopien)
gem. Nr. 7000 b) VV	192 Kopien	(292 St. abzügl. 100 Freikopien)
gem. Nr. 7000 d) VV	<u>25 Kopien</u>	
Gesamt	432 Kopien	

davon die ersten 50 Kopien je 0,50 €	25,00 €
weitere 382 Kopien je 0,15 €	<u>57,30 €</u>
Gesamte Kopiekosten netto	82,30 €

Am besten ermittelt man zunächst einmal, wie viele Kopien tatsächlich gefertigt wurden. Hierbei kann man nicht einfach alle Kopien addieren, sondern muss genau differenzieren für wen die Kopien gefertigt wurden. Hierbei wird unterschieden nach Kopien

- Nr. 7000 a) aus Behörden- oder Gerichtsakten
- Nr. 7000 b) zur Unterrichtung d. Gegners oder Beteiligter /Verfahrensbevollmächtigter aufgrund Rechtsvorschrift (hier § 133 ZPO) oder auf Anforderung durch das Gericht
- Nr. 7000 c) zur Unterrichtung des Auftraggebers
- Nr. 7000 d) in sonstigen Fällen im Einverständnis mit dem Auftraggeber zur Unterrichtung Dritter.

Erst dann kann festgestellt werden, welche Kopien in welchem Umfang nach dem RVG abgerechnet werden können. Und zwar:

- Nr. 7000 a) ab der ersten Seite zu vergüten
- Nr. 7000 b) soweit mehr als 100 Kopien gefertigt wurden
- Nr. 7000 c) soweit mehr als 100 Kopien gefertigt wurden
- Nr. 7000 d) ab der ersten Seite

Soweit also Kopien aus Ermittlungs – oder Behördenakten zu fertigen waren, oder Kopien für die Information z.B. der RSV oder des Arbeitgebers, können diese Kopien ab der ersten Seite berechnet werden.

Bei den Kopien nach Nr. 7000 b) für den Gegner und Nr. 7000 c) für den Auftraggeber sind die ersten 100 Kopien jeweils „Freikopien“ und nach der Vorbemerkung 7 Abs. 1 mit den Gebühren als allgemeine Geschäftskosten abgegolten.

Erst ab der 101. Seite werden dann die ersten 50 Seiten mit 0,50 € und jede weitere mit 0,15 € vergütet.

Hinweis: Ob die Kopie aus dem Kopierer kommt, oder als Abschrift gleich mit ausgedruckt wird, ist für die Frage der Vergütung unwesentlich!!!

Daher künftig auch die ausgedruckten Mehrfertigungen erfassen!!!

4. Termingsgebühr bei Verhandlung nichtrechtshängiger Ansprüche

Termingsgebühr auch bei Verhandlung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche

Der Anwendungsbereich der Termingsgebühr ist in erheblichem Umfang erweitert gegenüber dem bisherigen uns nach der BRAGO bekannten Abgeltungsbereich der Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr der §§ 31 I 2, 31 I 4 BRAGO.

Der Umfang, in dem die Termingsgebühr anfällt, ergibt sich im Wesentlichen aus der Vorbemerkung 3 Abs. 3. Ergänzend ist jedoch auch die Anmerkung zu der Nr. 3104 VV heranzuziehen.

Die Termingsgebühr nach Nr. 3104 VV in Höhe von 1,2 entsteht auch, wenn in einem Termin Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden. Ob die Ansprüche in einem Parallelverfahren anhängig sind, oder überhaupt nicht anhängig sind, spielt hier keine Rolle für den Anfall der Termingsgebühr.

Aus dem Wert der in einem Verfahren mitverhandelten, in diesem Verfahren nicht rechtshängigen Ansprüche, entsteht dann auch die volle 1,2 Termingsgebühr.

Beispiel:

In einem Verfahren sind eingeklagt 10.000,-- €. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird über weitere Ansprüche verhandelt, die in einem Parallelverfahren anhängig sind in Höhe von 4.000,-- €.

Es entsteht in diesem Fall eine Termingsgebühr aus dem addierten Wert, nämlich

Termingsgebühr Nr. 3104 VV
1,2 (Wert: 14.000,00 €)

679,20 €

Nach Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV wird jedoch die Terminsgebühr in diesem Verfahren auf eine Terminsgebühr, die evtl. in einem anderen Verfahren entsteht, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als es auch tatsächlich durch die Einbeziehung der in diesem Verfahren nicht rechtshängigen Ansprüche zu einer Erhöhung der Terminsgebühr des Ursprungsverfahrens kommt. Es muss also ein Gebührensprung stattfinden.

Beispiel Nr. 1:

Eingeklagt sind 10.000,-- € über weitere nicht rechtshängige 4.000,-- € wird in diesem Verfahren mit verhandelt.

Terminsgebühr Nr. 3104 VV
1,2 (Wert: 14.000,00) 679,20 €

Entsteht dann in einem weiteren 2. Verfahren ebenfalls eine Terminsgebühr aus den zuvor verhandelten 4.000,-- €, entsteht insoweit eine

Terminsgebühr Nr. 3104 VV
1,2 (Wert: 4.000,00 €) 294,00 €

Anrechnung:

anzurechnen nach Abs. 2 der Anmerkung zu 3104 VV ist lediglich der Gebührenbetrag, um den die Terminsgebühr des 1. Verfahrens durch die Einbeziehung der nicht rechtshängigen Ansprüche überschritten wird, also mithin

1,2 Terminsgebühr aus 14.000,00 €	679,20 €	
abzüglich 1,2 Terminsgebühr aus 10.000,00 €	./ 583,20 €	
	<hr/>	
anzurechnender Betrag	96,00 €	!!!
	=====	

Von der Terminsgebühr des 2. Verfahrens in Höhe von	294,00 €
ist daher abzuziehen der Betrag von	96,00 €

so dass hier eine restliche Terminsgebühr von verbleibt.	<hr/> 198,00 €
--	----------------

5. Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts

Terminsgebühr Nr. 3104 VV – auch ohne dass eine Klage anhängig ist?

Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV entsteht künftig auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV, wenn der RA an Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichtes mitwirkt, sofern diese auf Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Lediglich die Besprechung mit dem eigenen Mandanten führt nicht zum Anfall dieser Terminsgebühr.

- Der klassische Fall dieser neuen Terminsgebühr ist der, dass der RA bereits Klage eingereicht hat, dem Gegner nach Zustellung dieser Klage der Ernst der Lage vor Augen geführt wird und er sich hierdurch vergleichsbereit zeigt.

Bislang waren derartige Vergleichsbemühungen, Erledigungsbemühungen, Vergleichsverhandlungen gem. § 37 Nr. 2 BRAGO zum Rechtszug zugehörig und damit mit der Prozessgebühr abgegolten. Für derartige Vergleichsverhandlungen und Bemühungen des RA entstand keine gesonderte Vergütung.

Das Ergebnis jedoch war, dass eventuell auf diese Art und Weise ausgehandelte Vergleiches dann erst im Termin „nach Erörterung der Sach- und Rechtslage“ gerichtlich protokolliert wurden, um wenigstens die Erörterungsgebühr gem. § 31 I 4 BRAGO zu verdienen.

Um hier einen Anreiz für den RA zu schaffen, sich verstärkt noch im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens um eine Einigung/Erledigung des Verfahrens zu bemühen, honoriert aus Gründen der Justizentlastung künftig der Gesetzgeber dieses Tätigkeit durch den Anfall einer Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV.

- Die Frage ist jedoch, ob diese Terminsgebühr erst dann anfällt, wenn die Klage bereits bei Gericht eingereicht ist, lediglich noch kein Termin vor Gericht stattgefunden hat.

Der Gesetzeswortlaut in Vorbemerkung 3 Abs. 3 spricht davon, dass die Terminsgebühr dann anfällt, wenn „eine auf die Vermeidung des **Verfahrens** gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts stattfindet“. Hier spricht der Gesetzgeber von der Vermeidung eines Verfahrens. Dies setzte jedoch begriffslogisch voraus, dass es noch kein Verfahren gibt, denn ansonsten müsste man ja keins vermeiden, man könnte es nur noch erledigen.

Erst durch die Klageeinreichung bzw. -zustellung wird jedoch das gerichtliche Verfahren eingeleitet. Wäre Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr, dass es bereits ein Verfahren gibt, könnte man dieses nicht mehr „vermeiden“, sondern allenfalls „erledigen“. Der Gesetzeswortlaut spricht daher eindeutig dafür, dass der Gesetzgeber bereits in diesem frühen Stadium schon das gerichtliche Verfahren als solches vermeiden wollte, sonst hätte er im Gesetzeswortlaut der Vorbemerkung 3 Abs. 3 des VV von einer „Vermeidung eines Termins“ gesprochen.

Aus der Gesetzesbegründung selbst ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung einen Anreiz schaffen wollte, dass der RA bereits in einem möglichst frühen Stadium alles zur Vermeidung von gerichtlichen Verfahren und Förderung außergerichtlicher Erledigung tut. Durch die Anhebung der Gebühren soll hierzu ein Anreiz geschaffen werden. Gerade zur außergerichtlichen Streiterledigung soll laut Gesetzesbegründung ein Beitrag zur Förderung durch den Anfall der Terminsgebühr geleistet werden. Wörtlich spricht der Gesetzgeber in seiner Begründung davon, dass „der Anwalt nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen soll“.

Nach allgemeinem Verständnis wird der RA zum Prozessbevollmächtigten bestellt, wenn er das entsprechende Mandat des Mandanten erhält, also den Klageauftrag.

Fazit:

Nach dem eindeutig geklärten Wortlaut des Gesetzgebers ist es daher ausreichend für den Anfall der Terminsgebühr, lediglich den **Klageauftrag** seitens des Mandanten zu haben, wenn an derartigen Besprechung zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens teilgenommen wird, um die Terminsgebühr auszulösen. Es bedarf weder einer vorhandenen Klageschrift die im Entwurf dem Gegner schon zugesandt ist, erst recht bedarf es nicht der Anhängigkeit oder der Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens.

6. Lachen ist gesund

Zwei Leute fahren im Fesselballon. Es kommt Nebel auf und sie verlieren die Orientierung. So beschließen sie, Gas abzulassen um zu sinken in der Hoffnung, eine Navigationshilfe zu bekommen.

Gesagt, getan. Und sie haben Glück: Unten auf der Erde geht jemand.

Die Ballonfahrer rufen: "Hallo, sagen Sie bitte, wo sind wir denn hier?"

Von unten kommt: "Sie befinden sich in einem Fesselballon."

Da sagt der eine Ballonfahrer: "Das muss ein Jurist sein! Erstens kommt die Antwort prompt, zweitens ist sie genau richtig und drittens zu nichts zu gebrauchen."

7. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Vorsprung der Abonnenten muss ja sein).

8. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.